

Ortssatzung

der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen. Diese wird aus den in ihrem Gebiet wohnenden, und durch Ummeldung zugehörigen Gliedern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gebildet.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem/der StelleninhaberIn des Pfarramtes Stadtkirche Mitte. Sie/Er ist je nach Wahl 1. oder 2. Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates (§ 23 (1) KGO).

§ 3 Organe der Kirchengemeinde

der Kirchengemeinderat und die PfarrerInnen leiten gemeinsam die Kirchengemeinde (§ 16 KGO). Sie bilden die folgenden Organe:

1. das Plenum des Kirchengemeinderats
2. den Verwaltungsausschuss gemäß §§ 5 und 6 (§ 55 KGO),
3. drei Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gemäß §§ 7 und 8 und eine unbestimmte Anzahl von Arbeitsausschüssen als beratende Ausschüsse gemäß § 9 (§ 56 KGO).

§ 4 Zuständigkeit des Plenums

(1) Das Plenum ist zuständig für

1. die Beratung und Feststellung des Haushaltsplanes und den Steuerbeschluss,
2. alle Baumaßnahmen, die nicht im ordentlichen Haushalt aufgeführt sind,
3. Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Grundstücken,
4. alle Schuldenaufnahmen,
5. die Änderung der Gottesdienstordnung gem. § 17 KGO,
6. die Ergänzungswahlen, Zuwahlen und Kirchenwahlen,
7. die Anstellung, Einstufung und Entlassung der Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers, Überwachung ihrer/seiner Amtsführung und Feststellung der abgeschlossenen Rechnung,
8. Anstellung, Einstufung und Entlassung aller hauptberuflich angestellten MitarbeiterInnen ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
9. die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz ergeben,
10. die Einsetzung und Beauftragung der Ausschüsse des Kirchengemeinderats und Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsausschuss des ökumenischen Studentenzentrums Pfaffenwald,
11. die Erstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl von VertreterInnen in die Kirchenkreissynode, die durch den Distrikt erfolgt.
12. die Durchführung der Gemeindeversammlungen,
13. die Änderung dieser Ortssatzung

- (2) Das Plenum ist ferner zuständig für Angelegenheiten, bei denen entweder der Ausschuss oder der Kirchengemeinderat durch Beschluss feststellt, dass es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt, und dass deshalb die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats kraft Gesetzes gegeben ist.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der/dem zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und dem/der KirchenpflegerIn sowie aus drei vom Plenum gewählten Mitgliedern, wobei jeder der beschließenden Ausschüsse vertreten sein muss. Er tagt in der Regel nichtöffentlich (§ 57 (4) KGO).
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf Fachleute oder andere Mitglieder des Kirchengemeinderats zuziehen, jedoch nur mit beratender Stimme.
- (3) Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss führt die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde, soweit Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Plenums fallen.
- (2) Für die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gilt § 55 (1) KGO. Er ist damit zugleich auch Steuerausschuss. (§ 55 (2) KGO)
- (3) Er hat in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss Bauplanungen zu beraten und vorzubereiten, die im Plenum zu beschließen sind.
- (4) Er bereitet jene Personalfragen vor, die in die Zuständigkeit des Plenums fallen. Er beschließt Personalfragen, sofern MitarbeiterInnen der Kirchengemeinde nicht in die Zuständigkeit von anderen beschließenden Ausschüssen oder des Plenums fallen.
- (5) Er verwaltet das ortskirchliche Sach- und Geldvermögen und ist verantwortlich für die Haushaltsführung und die Vorbereitung von Verträgen und für Rechtsfragen.
- (6) Er bereitet den Haushaltsplan vor. Dazu nimmt er Anträge der Ausschüsse entgegen.
- (7) Er hat in Vertretung des Kirchengemeinderats die Aufsicht über die Kirchenpflege wahrzunehmen. Die Bedingungen der Haushaltsordnung bleiben unberührt.
- (8) Er berät allgemeine Finanzfragen und kann in Vertretung des Plenums Opferbeschlüsse fassen.
- (9) Er unterhält die Verbindungen zu entsprechenden außergemeindlichen Einrichtungen und Dienststellen.
- (10) Er regelt die Überlassung von kircheneigenen Räumen an Dritte.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Gemeindeausschuss
 - Kinder- und Jugendausschuss
 - Bauausschuss

Die Ausschüsse tagen in der Regel nichtöffentlich (§ 57 (4) KGO).

- (2) Die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Ausschüsse ist im Anhang zu dieser Satzung niedergelegt. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 Mitgliedern. Mindestens fünf davon werden vom Plenum aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sechstes Mitglied ist der/die für den Ausschuss gewählte PfarrerIn. Bei Wahlvorschlägen aus dem Plenum für weitere Mitglieder, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, sollen besondere Fähigkeiten und Interessen berücksichtigt werden. Für die mögliche Aufnahme eines weiteren Ausschussmitglieds gilt § 56 (5) KGO.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, die/der zweite Vorsitzende und die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse wählen eine/einen Vorsitzende(n) und einen/eine StellvertreterIn aus ihrer Mitte. Die Zuständigkeit der Letztgenannten ist demnach auf den Vertretungsfall beschränkt. Der/Die Vorsitzende soll ein/eine PfarrerIn sein.

§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die Ausschüsse sind ermächtigt, im Rahmen der Planansätze des Haushaltsplanes und bei Aufträgen des Plenums selbständige Beschlüsse zu fassen. Die Ausschüsse sind zuständig für die ihnen in der Ortssatzung oder durch Beschluss des Plenums zugewiesenen Arbeitsgebiete.

§ 9 Beratende Ausschüsse (§ 56 (4) KGO)

- (1) Beratende Ausschüsse können für eine bestimmte Zeit eingesetzt werden. Sie bestehen aus vom Plenum aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
- (2) Ihre Aufgaben können sein:
 - Vorbereitung der Verhandlungen des Plenums
 - Vorbereitung von Tagesordnungspunkten, die dann auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden
 - Sammlung und Durcharbeitung von Material und Informationen. Verwertung derselben, um dem Plenum mehrere alternative Lösungen anzubieten, u.ä. .
- (3) § 7 dieser Ortssatzung gilt auch für die beratenden Ausschüsse.

§ 10 Gültigkeit

- (1) Diese Ortssatzung tritt am 01.02.2019 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ortssatzung sind mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des KGR zu beschließen.
- (3) Am 29.01.2019 wurde die Ortssatzung vom Kirchengemeinderat beschlossen.